Flughafen Wien Incentiveprogramm

gültig ab 01. Jänner 2025

VIE Vienna Airport

Inhalt

Übersicht des Incentiveprogramms **3**

Destinationsincentive **4**

Volumenincentive **6**

Transfer-Securityincentive **7**

Langstreckenincentive **8**

Frachtincentive **9**

Voraussetzungen **10**

Glossar **11**

Anhang **12**

Übersicht des Incentiveprogramms

FWAG informiert hiermit alle Fluggesellschaften über ein objektives, transparentes und nicht-diskriminierendes Incentiveprogramm, das der nachhaltigen Förderung des Flugverkehrs am Flughafen Wien dient und u.a. den Ausbau der Hubfunktion vom Flughafen Wien durch Fluggesellschaften unterstützen soll - dies auch im Hinblick auf Krisen und die daraus resultierenden Folgen für die Luftverkehrswirtschaft.

Es wird zwischen folgenden Incentivearten/Förderungen unterschieden:

- dem **Destinationsincentive** für neue Destinationen
- dem **Volumenincentive** für geschaffenes Passagiervolumen für Airlines mit Basis am Flughafen Wien
- dem **Transfer-Securityincentive** für Transferpassagiere
- dem **Langstreckenincentive** für neue Verbindungen zu Langstreckendestinationen und
- dem **Frachtincentive** für Langstreckenfrachtflüge

Die o.a. Incentives/Förderungen zielen darauf ab, nachhaltig Verkehr vom und zum Flughafen Wien zu unterstützen, um einerseits die Attraktivität des Standortes und die angebotenen Verbindungen sowie andererseits die Möglichkeiten an Umsteigerelationen auszubauen und geschaffenes Passagiervolumen nachhaltig zu erhalten.

Die Höhe der Incentives ändert sich jährlich gemäß der jährlichen genehmigten prozentuellen Anpassung des dem jeweiligen Incentives zugrundeliegenden Entgelts und ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

Destinationsincentive

Der Destinationsincentive dient der Förderung der Aufnahme neuer Destinationen (auf Basis des Städtepaares bzw. im Interkontinentalverkehr auf Basis des Flughafenpaares) und findet bei Linienflügen zu neuen Destinationen Anwendung. Die Zuordnung zu Kurz-, Mittel- und Langstrecke erfolgt gemäß der Liste im Anhang.

Höhe des Destinationsincentives

Der Destinationsincentive ist ein fixer Betrag für abfliegende Lokalpassagiere. Die Zuordnung zu Kurz-, Mittel- und Langstrecke erfolgt gemäß der Liste im Anhang.

Refundierung pro abfliegendem Lokalpassagier auf das gemäß Entgeltordnung entrichtete Fluggastentgelt:

je abfliegender Lokalpassagier	Fokusmarkt Langstrecke	Fokusmarkt Mittelstrecke	Fokusmarkt Kurzstrecke
Im ersten Jahr	€ 18,36	€ 9,18	€ 6,88
Im zweiten Jahr	€ 13,78	€ 6,88	€ 4,59
Im dritten Jahr	€ 9,18	€ 4,59	€ 3,44

Die Höhe des Incentives für das zweite und dritte Jahr gilt vorbehaltlich der jährlich erfolgenden Anpassung des Incentives gemäß der prozentuellen Anpassung des Fluggastentgelts.

Voraussetzungen für die Gewährung des Destinationsincentives

- Als neue Destination gilt eine Stadt bzw. im Interkontinentalverkehr ein Flughafen, die/der an den Flughafen Wien in den letzten 12 Monaten vor Flugbeginn nicht mittels Direktflug im Linienverkehr (Non-Stop oder via intermediate-Punkt) – durch welche Fluggesellschaft auch immer – angebunden war. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Falle einer Einstellung einer Destination von einer Fluggesellschaft jeder Fluggesellschaft erst nach Ablauf von 12 Monaten der Destinationsincentive für die Wiederaufnahme derselben Destination gewährt werden kann.
- Für eingestellte Langstreckendestinationen gilt die 12 Monate-Frist nicht, sofern die neuen Destinationen von einer nicht zur selben Airlinegruppe gehörenden Airline wieder aufgenommen werden.

- Flüge von und nach Wien, die mit gleichem Fluggerät und Flugnummer zumindest einen Interkontinentalsektor bedienen, gelten als Mittel- bzw. Langstreckenflüge.
- Des Weiteren ist jene Fluglinie anspruchsberechtigt, welche den entsprechenden Flug zu einer neuen Destination als erste in den weltweiten Computerreservierungssystemen bzw. auf der Homepage der Fluglinie publiziert und zum Verkauf anbietet und dann operativ in der gesamten Förderperiode bedient.
- Verlängerungen bestehender Flüge über bestehende Destinationen hinaus (d.h. eine bestehende Destination wird ein Zwischenstopp) gelten nicht als neue Destination.
- Änderungen des Routings von Flügen, bei denen eine bestehende Destination als intermediate Punkt eingebunden bleibt, gelten nicht als neue Destination.
- Die Fluggesellschaft muss mindestens 80 % der bei Schedule Coordination Austria gemeldeten Frequenzen beginnend mit dem Erstflug der neuen Strecke in der jeweiligen Abrechnungsperiode durchführen.
- Die Abrechnungsperiode ist ein Kalenderjahr.
- Der Destinationsincentive beginnt ab dem Datum der Flugaufnahme zur neuen Destination und endet generell nach dem Ablauf von 3 Jahren.
- Destinationen in Russland und der Ukraine, die im Februar 2022 im Linienverkehr bedient wurden, gelten nicht als neue Destinationen.

Volumenincentive

Ziel ist die Förderung des generierten Volumens von Airlines mit einer Basis in Wien, um dieses langfristig und nachhaltig abzusichern.

Höhe des Volumenincentives

- Anwendung gemäß Schwellenwert von mindestens 0,75 Millionen abfliegenden Passagieren.
- Staffelung und Einordnung des Betrags je nach geschaffenem abfliegenden Passagiervolumen des aktuellen Jahres.

Refundierung je 100 abfliegenden Lokalpassagieren auf das gemäß Entgeltordnung entrichtete Fluggastentgelt:

Pax ab pro Jahr	Betrag je 100 abfliegenden Lokalpassagieren April-Oktober	Betrag je 100 abfliegenden Lokalpassagieren November-März
ab 750.000	€ 619	€ 919
ab 1.000.000	€ 711	€ 1.011
ab 1.250.000	€ 803	€ 1.103
ab 1.500.000	€ 895	€ 1.195
ab 1.750.000	€ 986	€ 1.286

Voraussetzungen für die Gewährung des Volumenincentives

- Voraussetzung ist eine Basis in Wien bzw. die schriftliche Bestätigung der Fluglinie in naher Zukunft eine Basis am VIE errichten zu wollen.
- „Basis“ bedeutet die Stationierung von zumindest 3 Flugzeugen am Flughafen Wien.

Transfer-Securityincentive

Der Transfer-Securityincentive dient der Förderung des Umsteigeverkehrs.

Höhe des Transfer-Securityincentives

- Anwendung gemäß Schwellenwert von mindestens 2 Millionen abfliegenden Transferpassagieren je Airline
- Staffelung und Einordnung des Betrags je nach geschaffenem abfliegenden Transferpassagiervolumen des aktuellen Jahres
- Rückvergütung erfolgt pro 100 abfliegenden Transferpassagieren

Refundierung je 100 abfliegenden Transferpassagieren auf das gemäß Entgeltordnung entrichtete Sicherheitsentgelt:

abfliegende Transferpassagiere je Fluglinie/Jahr	Betrag je 100 abfliegenden Transferpassagieren
ab 2.000.000	€ 184
ab 2.250.000	€ 367
ab 2.500.000	€ 551

Langstreckenincentive

Der Langstreckenincentive dient der Förderung der Langstreckenentwicklung und findet bei Passagierlinienflügen zu bestehenden Langstreckendestinationen Anwendung. Die Zuordnung einer Destination zur Langstrecke erfolgt gemäß der Liste im Anhang.

Höhe des Langstreckenincentives

Refundierung auf das gemäß Entgeltordnung entrichtete Landeentgelt:

Refund auf Landeentgelt	Fokusmarkt Langstrecke
Im ersten Jahr	50 %

Voraussetzungen für die Gewährung des Langstreckenincentives

- Aufnahme neuer Flüge oder Frequenzerhöhung zu bestehenden Langstreckendestinationen.
- Flüge von und nach Wien, die mit gleichem Fluggerät und Flugnummer zumindest einen Langstreckensektor bedienen, gelten als Langstreckenflüge.
- Die Aufnahme bzw. Erhöhung der Flüge zur Langstreckendestination muss vorab mit Angabe der Flugnummer und geplantem Flugtag angemeldet werden.
- Die Gesamtbewegungen der Airline zur Destination in der Abrechnungsperiode müssen jedenfalls höher sein als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Bietet eine Airline mehrere Langstrecken ab Wien an, dürfen die Gesamtbewegungen zu Langstreckendestinationen dieser Airline nicht geringer sein als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.
- Der Langstreckenincentive beginnt ab dem Datum der Flugaufnahme und endet generell nach dem Ablauf von 12 Monaten.
- Die Abrechnungsperiode ist ein Kalenderjahr.

Frachtincentive

Der Frachtincentive dient der Förderung und dem nachhaltigen Erhalt von Frachtvolumina im reinen Fracht-Linienverkehr (keine Bellyfracht) und findet zu Langstreckendestinationen gemäß der Zuordnung im Anhang Anwendung.

Flüge von und nach Wien, die mit gleichem Fluggerät und Flugnummer zumindest einen Langstreckensektor bedienen, gelten als Langstreckenflüge.

Höhe des Frachtincentives

Der Frachtincentive ist ein fixer Förderbetrag je Tonne Fracht an und ab des von FWAG vereinnahmten Landeentgeltes zu den für den Incentive qualifizierten Regionen im Fracht-Linienverkehr laut jeweils gültiger Entgeltordnung des Flughafen Wien.
Der Incentive ist mit 50 % des gemäß Entgeltordnung vereinnahmten Landeentgeltes der anspruchsberechtigten Fluglinie in der Abrechnungsperiode begrenzt.

Förderbetrag pro 1.000 kg Fracht an + ab (keine Bellyfracht):

ab...	Betrag pro 1.000 kg Fracht an+ab
3 Frequenzen pro Woche	€ 3,44
5 Frequenzen pro Woche	€ 5,74
7 Frequenzen pro Woche	€ 9,18
10 Frequenzen pro Woche	€ 11,47
14 Frequenzen pro Woche	€ 13,78

Voraussetzungen für die Gewährung des Frachtincentives

- Die Cargo-Flüge müssen während der Laufzeit dieses Incentives im Cargo-Reservierungssystem der Fluglinie bzw. über die Reservierungssysteme von Spediteuren publiziert und buchbar sein.
- Die Fluggesellschaft muss mindestens 80 % der bei Schedule Coordination Austria gemeldeten Frequenzen für die jeweilige Abrechnungsperiode durchführen.
- Die Abrechnungsperiode ist ein Kalenderjahr.

Voraussetzungen

- Jede Fluggesellschaft, welche die Kriterien des jeweiligen Incentives erfüllt, kann eine Vereinbarung mit der FWAG über die Gewährung eines bestimmten Incentives abschließen. In dieser Vereinbarung sind auch die Bedingungen für die Refundierung des jeweiligen Incentives geregelt. Der jeweilige Incentive wird der anspruchsberechtigten Fluggesellschaft auf ihr Konto bei der FWAG gutgeschrieben.
- Die Leistungsabgeltung erfolgt gemäß der mit der Fluggesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung.
- Bei sogenannten Code-Sharing Flügen wird grundsätzlich nur jener Fluggesellschaft ein Incentive gewährt, die den Flug physisch durchführt. Ausschlaggebendes Kriterium ist hierfür die Flugnummer (kein Marketingcarrier).
- Kompensationsverkehr ist ab einem jährlichen Wert von 2 % der abfliegenden Passagiere einer Fluglinie, maximal jedoch ab 100.000 abfliegenden Passagieren, von der Incentivierung ausgeschlossen. Alle Kompensationspassagiere oberhalb der o.a. Grenzen werden im ersten Jahr nach der jeweiligen Übernahme einer Strecke gänzlich nicht incentiviert und im zweiten Jahr um 50 % reduziert incentiviert. Kompensationsverkehr ist der Verkehr, bei dem die Bedienung bereits vorhandener Strecken bzw. Kapazitäten von einer Fluglinie auf eine andere Fluglinie, auch innerhalb einer Airlinegruppe/eines Konzerns, zur Gänze oder teilweise übernommen wird. Zur Klarstellung: VIE fördert grundsätzlich das Netto-Passagiervolumen.
- Transitpassagiere und Transitfracht sind generell von der Incentivierung ausgeschlossen
- FWAG behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen des Incentiveprogramms oder Teilen davon zu beantragen.
- Des Weiteren behält sich FWAG das Recht vor, das Incentiveprogramm oder Teile davon aus wichtigen Gründen jeweils mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

    a) ein wesentlicher Verkehrsrückgang (Passagiere und/oder Bewegungen) von mehr als 20 % über einen Zeitraum von zumindest 3 Monaten oder falls auf Grund der Umstände erkennbar ist, dass ein solcher Verkehrsrückgang unzweifelhaft länger als 3 Monate anhalten wird.

    b) eine wesentliche Änderung des Entgelteniveaus von FWAG, infolge einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Entgelteregelungen (insbesondere betreffend Price Cap, Escapeclause, etc.) gemäß Anhang zum Flughafenentgeltegesetz-FEG.

    c) andere als in a) und b) genannte Gründe, verursacht durch gesetzliche, behördliche, gerichtliche oder damit vergleichbare Vorgaben, die eine Fortsetzung der Incentiveprogramme für FWAG objektiv unzumutbar machen.

Glossar

Code-share Flug

Unter Code-share versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

Frequenz

Frequenz bedeutet einen Start und eine Landung eines Flugzeugs.

Lokalpassagier

Lokalpassagier bezeichnet einen Passagier, dessen Flugreise in Wien beginnt oder endet.

Transferpassagier

Transferfluggäste sind Passagiere, die ihre aus einer Buchung bestehende Flugreise am Flughafen Wien unterbrechen und zwischen der Minimum Connecting Time und maximal 24 Stunden mit einem anderen Fluggerät (mit unterschiedlicher Flugnummer) weiterfliegen als sie angekommen sind. Abflugort und Zielort müssen unterschiedlich sein.

Transitfracht

Transitfracht ist Fracht, die nicht in Wien entladen oder zugeladen wird, also im Flugzeug verbleibt.

Transitpassagier

Transitpassagiere sind Fluggäste im Linien- und Charterverkehr, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

Anhang

Zuordnung Kurz-, Mittel- und Langstrecke im Rahmen des Destinations- und Frachtincentives gemäß Entgeltordnung.

Gebiet	ISO Code	Entfernung	Gebiet	ISO Code	Entfernung	Gebiet	ISO Code	Entfernung
Afghanistan	AF	Langstrecke	Irak	IQ	Mittelstrecke	Palästina	PS	Mittelstrecke
Ägypten	EG	Mittelstrecke	Iran	IR	Mittelstrecke	Palau	PW	Langstrecke
Albanien	AL	Kurzstrecke	Irland	IE	Kurzstrecke	Panama	PA	Langstrecke
Algerien	DZ	Mittelstrecke	Island	IS	Kurzstrecke	Papua-Neuguinea	PG	Langstrecke
Amerikanische Jungferninseln	VI	Langstrecke	Israel	IL	Mittelstrecke	Paraguay	PY	Langstrecke
Amerikanisch-Samoa	AS	Langstrecke	Italien	IT	Kurzstrecke	Peru	PE	Langstrecke
Andorra	AD	Kurzstrecke	Jamaika	JM	Langstrecke	Philippinen	PH	Langstrecke
Angola	AO	Langstrecke	Japan	JP	Langstrecke	Polen	PL	Kurzstrecke
Anguilla	AI	Langstrecke	Jemen	YE	Mittelstrecke	Portugal	PT	Kurzstrecke
Antigua und Barbuda	AG	Langstrecke	Jordanien	JO	Mittelstrecke	Portugal (Azoren)	P1	Kurzstrecke
Äquatorialguinea	GQ	Langstrecke	Kaimaninseln	KY	Langstrecke	Portugal (Madeira)	P0	Kurzstrecke
Argentinien	AR	Langstrecke	Kambodscha	KH	Langstrecke	Puerto Rico	PR	Langstrecke
Armenien	AM	Kurzstrecke	Kamerun	CM	Langstrecke	Republik Kongo	CG	Langstrecke
Aruba	AW	Langstrecke	Kanada	CA	Langstrecke	Reunion	RE	Langstrecke
Aserbaidschan	AZ	Kurzstrecke	Kap Verde	CV	Langstrecke	Ruanda	RW	Langstrecke
Äthiopien	ET	Langstrecke	Kasachstan	KZ	Langstrecke	Rumänien	RO	Kurzstrecke
Australien	AU	Langstrecke	Katar	QA	Mittelstrecke	Russische Föderation	R0	Kurzstrecke
Bahamas	BS	Langstrecke	Kenia	KE	Langstrecke	Russische Föderation	RU	Langstrecke
Bahrain	BH	Mittelstrecke	Kirgisistan	KG	Langstrecke	Salomonen	SB	Langstrecke
Bangladesch	BD	Langstrecke	Kiribati	KI	Langstrecke	Sambia	ZM	Langstrecke
Barbados	BB	Langstrecke	Kokosinseln	CC	Langstrecke	Samoa	WS	Langstrecke
Belarus	BY	Kurzstrecke	Kolumbien	CO	Langstrecke	Sao Tome und Principe	ST	Langstrecke
Belgien	BE	Kurzstrecke	Komoren	KM	Langstrecke	Saudi-Arabien	SA	Mittelstrecke
Belize	BZ	Langstrecke	Kongo, Dem. Republik	CD	Langstrecke	Schweden	SE	Kurzstrecke
Benin	BJ	Langstrecke	Kosovo	K0	Kurzstrecke	Schweiz	CH	Kurzstrecke
Bermuda	BM	Langstrecke	Kroatien	HR	Kurzstrecke	Senegal	SN	Langstrecke
Bhutan	BT	Langstrecke	Kuba	CU	Langstrecke	Serbien	RS	Kurzstrecke
Bolivien	BO	Langstrecke	Kuwait	KW	Mittelstrecke	Seychellen	SC	Langstrecke
Bosnien und Herzegowina	BA	Kurzstrecke	Laos	LA	Langstrecke	Sierra Leone	SL	Langstrecke
Botsuana	BW	Langstrecke	Lesotho	LS	Langstrecke	Simbabwe	ZW	Langstrecke
Brasilien	BR	Langstrecke	Lettland	LV	Kurzstrecke	Singapur	SG	Langstrecke
Britische Jungferninseln	VG	Langstrecke	Libanon	LB	Mittelstrecke	Sint Maarten	SX	Langstrecke
Brunei	BN	Langstrecke	Liberia	LR	Langstrecke	Slowakei	SK	Kurzstrecke
Bulgarien	BG	Kurzstrecke	Libyen	LY	Mittelstrecke	Slowenien	SI	Kurzstrecke
Burkina Faso	BF	Langstrecke	Liechtenstein	LI	Kurzstrecke	Somalia	SO	Langstrecke
Burundi	BI	Langstrecke	Litauen	LT	Kurzstrecke	Spanien	ES	Kurzstrecke
Chile	CL	Langstrecke	Luxemburg	LU	Kurzstrecke	Spanien (Kanarische Inseln)	S0	Kurzstrecke
China	CN	Langstrecke	Macao	MO	Langstrecke	Sri Lanka	LK	Langstrecke
Cookinseln	CK	Langstrecke	Madagaskar	MG	Langstrecke	St. Helena	SH	Langstrecke
Costa Rica	CR	Langstrecke	Malawi	MW	Langstrecke	St. Kitts und Nevis	KN	Langstrecke
Curacao	CW	Langstrecke	Malaysia	MY	Langstrecke	St. Lucia	LC	Langstrecke
Dänemark	DK	Kurzstrecke	Malediven	MV	Langstrecke	St. Vincent u. die Grenadinen	VC	Langstrecke
Deutschland	DE	Kurzstrecke	Mali	ML	Langstrecke	Südafrika	ZA	Langstrecke
Dominica	DM	Langstrecke	Malta	MT	Kurzstrecke	Sudan	SD	Mittelstrecke
Dominikanische Republik	DO	Langstrecke	Marokko	MA	Mittelstrecke	Südkorea	KR	Langstrecke
Dschibuti	DJ	Langstrecke	Marshallinseln	MH	Langstrecke	Südsudan	SS	Langstrecke
Ecuador	EC	Langstrecke	Martinique	MQ	Langstrecke	Suriname	SR	Langstrecke
El Salvador	SV	Langstrecke	Mauretanien	MR	Langstrecke	Syrien	SY	Mittelstrecke
Elfenbeinküste	CI	Langstrecke	Mauritius	MU	Langstrecke	Tadschikistan	TJ	Langstrecke
Eritrea	ER	Langstrecke	Mayotte	YT	Langstrecke	Tahiti	T0	Langstrecke
Estland	EE	Kurzstrecke	Mexiko	MX	Langstrecke	Taiwan	TW	Langstrecke
Eswatini	SZ	Langstrecke	Mikronesien	FM	Langstrecke	Tansania	TZ	Langstrecke
Falklandinseln	FK	Langstrecke	Moldau Rep.	MD	Kurzstrecke	Thailand	TH	Langstrecke
Färöer	FO	Kurzstrecke	Monaco	MC	Kurzstrecke	Togo	TG	Langstrecke
Fidschi	FJ	Langstrecke	Mongolei	MN	Langstrecke	Tonga	TO	Langstrecke
Finnland	FI	Kurzstrecke	Montenegro	ME	Kurzstrecke	Trinidad und Tobago	TT	Langstrecke
Frankreich	FR	Kurzstrecke	Montserrat	MS	Langstrecke	Tschad	TD	Langstrecke
Französich-Guayana	GF	Langstrecke	Mosambik	MZ	Langstrecke	Tschechien	CZ	Kurzstrecke
Französisch-Polynesien	PF	Langstrecke	Myanmar	MM	Langstrecke	Tunesien	TN	Mittelstrecke
Gabun	GA	Langstrecke	Namibia	NA	Langstrecke	Türkei	TR	Kurzstrecke
Gambia	GM	Langstrecke	Nauru	NR	Langstrecke	Turkmenistan	TM	Langstrecke
Georgien	GE	Kurzstrecke	Nepal	NP	Langstrecke	Turks- und Caicosinseln	TC	Langstrecke
Ghana	GH	Langstrecke	Neukaledonien	NC	Langstrecke	Tuvalu	TV	Langstrecke
Gibraltar	GI	Kurzstrecke	Neuseeland	NZ	Langstrecke	Uganda	UG	Langstrecke
Grenada	GD	Langstrecke	Nicaragua	NI	Langstrecke	Ukraine	UA	Kurzstrecke
Griechenland	GR	Kurzstrecke	Niederlande	NL	Kurzstrecke	Ungarn	HU	Kurzstrecke
Grönland	GL	Kurzstrecke	Niger	NE	Langstrecke	Uruguay	UY	Langstrecke
Guadeloupe	GP	Langstrecke	Nigeria	NG	Langstrecke	USA	US	Langstrecke
Guam	GU	Langstrecke	Niue	NU	Langstrecke	Usbekistan	UZ	Langstrecke
Guatemala	GT	Langstrecke	Nordkorea	KP	Langstrecke	Vanuatu	VU	Langstrecke
Guinea	GN	Langstrecke	Nordmazedonien	MK	Kurzstrecke	Venezuela	VE	Langstrecke
Guinea-Bissau	GW	Langstrecke	Nordzypern (TR)	C0	Kurzstrecke	Vereinigte Arabische Emirate	AE	Mittelstrecke
Guyana	GY	Langstrecke	Norfolkinsel	NF	Langstrecke	Vereinigtes Königreich	GB	Kurzstrecke
Haiti	HT	Langstrecke	Norwegen	NO	Kurzstrecke	Vietnam	VN	Langstrecke
Honduras	HN	Langstrecke	Oman	OM	Mittelstrecke	Wallis und Futuna	WF	Langstrecke
Hongkong	HK	Langstrecke	Österreich	AT	Kurzstrecke	Weihnachtsinsel	CX	Langstrecke
Indien	IN	Langstrecke	Osttimor	TL	Langstrecke	Zentralafrikanische Republik	CF	Langstrecke
Indonesien	ID	Langstrecke	Pakistan	PK	Langstrecke	Zypern	CY	Kurzstrecke

Herausgegeben durch
Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Postfach 1, 1300 Wien-Flughafen, Österreich
Sitz in Schwechat und eingetragen im Firmenbuch des LG Korneuburg zu FN 42984m
("**FWAG**")

Genehmigt vom
Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid GZ: 2024-0.763.741

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Aviation Development
Postfach 1, 1300 Wien-Flughafen, Österreich

Telefon: + 43-1-7007-23380 (DW) oder 28317 (DW) oder 23715 (DW)
Email: airportcharges@viennaairport.com; s.ehrengruber@viennaairport.com
a.donis@viennaairport.com; p.janko@viennaairport.com

Der deutsche Text ist verbindlich